



Bundesverband der Deutschen Weinkellereien



Dimethomorph

Die EU-Kommission legte am 21. März 2024 im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel einen Entwurf einer Durchführungsverordnung über die Nichtverlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs Dimethomorph gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vor, der eine positive Stellungnahme des Ausschusses erhielt. Die Genehmigung von Dimethomorph kann somit nicht verlängert werden.

Nach Angaben der PAPA-Erhebungen (<https://papa.julius-kuehn.de/index.php?menuid=54&re-poreid=385>) wurden im Jahr 2020 35.192 Hektar der deutschen Rebfläche mit Dimethomorph behandelt.

Der derzeitige Rückstandshöchstwert (MRL) für Trauben liegt bei 3 mg/kg. Die Verbraucher konsumieren jedoch keine „rohen“ Weintrauben, sondern Wein. Bei der Weinerzeugung werden verschiedene Verarbeitungsschritte durchlaufen und möglicherweise verschiedene Weinpartien mit- einander verschnitten. Das Produkt, das den Verbraucher schließlich erreicht, enthält weniger Rückstände im Vergleich zur landwirtschaftlichen Rohware.

Die deutschen Winzerinnen und Winzer nehmen bereits Anpassungen in ihren Pflanzenschutzplänen vor. Darüber hinaus plädieren wir für einen realistischen und ausgewogenen Ansatz, der alle Aspekte der rückwirkenden Anwendung von MRL-Werten berücksichtigt.

Es ist wichtig zu betonen, dass bisher nach der Rücknahme eines Wirkstoffs vom Markt die neuen Rückstandshöchstgehalte nicht rückwirkend galten, so dass die Bestände, die unter Einhaltung des gesetzlichen Rahmens erzeugt wurden, aufgebraucht werden konnten. Würde eine solche Bestimmung nicht berücksichtigt, würde dies den europäischen Weinsektor in den Ruin treiben. Einige Weintypen benötigen nach der Ernte mehrere Jahre der Reifung, des Ausbaus und der Verfeinerung, um jahrhundertealte Herstellungsverfahren einzuhalten. Wenn die Rückstandshöchstgehalte rückwirkend angewandt werden, könnten (gereifte) Weine bis einschließlich Jahrgang 2023 nicht mehr verkauft werden. Allein für die deutschen Weinbestände könnten sich die wirtschaftlichen Auswirkungen auf bis zu 1,73 Milliarden Euro für die Bestände des Jahres 2023 belaufen.

Um unnötigen wirtschaftlichen Schaden für die europäische Weinbranche zu vermeiden, fordern wir bei der Festlegung der Rückstandshöchstwerte für Dimethomorph:

- Die Beibehaltung der Harmonisierung der Rückstandshöchstwerte mit dem internationalen Standard Codex MRL.
- Die EFSA aufzufordern, eine Risikobewertung für Dimethomorph auf Keltertrauben und Wein (mit Angabe der Rückstände) durchzuführen, bevor eine Entscheidung über eine Änderung der MRL getroffen wird.
- Falls die Kommission beschließt, die MRL zu senken, sollte die Formulierung "channel of trade" aufgenommen werden, beispielsweise:
 - a. "Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in ihrer vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für Erzeugnisse, die in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt wurden, bevor (Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 6 Monate nach Inkrafttreten einfügen) ...".
 - b. Es könnte ein Zeitrahmen angegeben werden (Ablauf in mindestens 10 Jahren).
 - c. Könnte bestimmte Waren ausschließen: Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in ihrer vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für Hopfen und Keltertraubenerzeugnisse, die vor dem (Office of Publication: please insert date 6 months after entry into force) in der Union erzeugt oder in die Union eingeführt wurden ..."

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.